

## **Änderungsantrag**

der Fraktion der PDS-LL

zur Beschlußempfehlung und Bericht des Hauptausschusses

zum Gesetzentwurf von 3 Abgeordneten "Gesetz zum Schutz und zur Förderung des sorbischen Volkes" - Drucksache 1/2320 - und

zum Gesetzentwurf der Landesregierung "Gesetz zur Ausgestaltung der Rechte der Sorben (Wenden) im Land Brandenburg (Sorben [Wenden]-Gesetz - SWG) und zur Änderung des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes - Drucksache 1/2848

(Drucksache 1/3071)

Der Landtag möge beschließen:

Nach § 3 (Siedlungsgebiet der Sorben) wird ein zusätzlicher Paragraph mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"§ ...  
Zuständigkeit und Finanzierung

(1) Die Verwirklichung von Aufgaben zum Schutz, zur Erhaltung und Pflege der nationalen Identität des sorbischen (wendischen) Volkes sowie seines angestammten Siedlungsgebietes sind vorrangiges Anliegen des Landes.

(2) Soweit das Land nicht selbst unmittelbar tätig wird, nehmen die Landkreise, die kreisfreie Stadt Cottbus sowie die amtsfreien Gemeinden sowie die Ämter im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben (Wenden) die Aufgaben nach diesem Gesetz als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr. Das Nähere über die Zuständigkeitszuordnung regelt eine Rechtsverordnung, die im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Landtages erlassen wird.

Datum des Originals: 17.06.1994 / Ausgegeben: 17.06.1994

(3) Die für die Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 und 2 erforderlichen finanziellen Mittel einschließlich der Mittel für die "Stiftung für das sorbische Volk" sind in den Haushaltsplan des Landes einzustellen."

Folgeänderung: Die Numerierung der nachfolgenden Paragraphen wird entsprechend geändert.

#### Begründung:

In der Präambel zum Gesetz wird auf die besondere Verantwortung **des Landes** für den Schutz, die Erhaltung, Pflege und Förderung der sorbischen (wendischen) Identität verwiesen. In keinem der nachfolgenden Paragraphen wird jedoch eine Zuständigkeitszuordnung im Sinne der Landesverfassung vorgenommen. Da die Regelung von Zuständigkeiten jedoch ausschließlich durch Gesetz erfolgen kann (Art. 96 Abs. 1 LVerf), ist die Wirkung des beschlossenen Gesetzes erheblich gehemmt, wenn nicht völlig ausgeschlossen. Der federführende Ausschuß hat demzufolge dem Gesetzgeber eine Beschlußempfehlung vorgelegt, deren Wirksamkeit gegen Null geht. Der von der Landesverfassung (Art. 25) eingeräumte Spielraum, der von einer Verantwortung des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände ausgeht, wurde in der bisherigen Arbeit nicht weiter ausgestaltet.

Diese entscheidende Regelungslücke soll der vorliegende Änderungsantrag schließen.

Da der Gesetzgeber nach dem Stand der Ausschußberatungen zudem überhaupt keine Finanzregelung aufnehmen soll, wird das gesamte Gesetz mehr oder weniger ins Leere laufen, einzigartige Proklamation dessen sein, was ohnehin schon in der Verfassung steht. Angesichts der gegenwärtigen Finanzsituation der Kommunen ist vorherzusehen, daß nicht nur das Land, sondern die Kommunen **ohne gesetzliche Verpflichtung** nur in sehr geringem Umfang die für sie **zusätzlichen Aufgaben** übernehmen werden.

Zu verweisen ist in diesem Zusammenhang u. a. auf die Stellungnahme des Oberbürgermeisters von Cottbus, W. Kleinschmidt, der ausführte: "Zweifelsohne sind Schutz und Förderung des sorbischen Volkes eine Landesaufgabe, wobei jedoch der Bund und die Kommunen ihren Beitrag zu leisten haben. Anforderungen an die Kommune, die sich aus dem Gesetzentwurf ergeben, sind auch mit finanziellen Belastungen verbunden, die auf Grund der angespannten finanziellen Lage der Kommunen von ihnen nicht allein getragen werden können. Besonders die auf dem Gebiet der Bildung und Kultur entstehenden finanziellen Mehrbelastungen bedürfen des Ausgleichs durch das Land ... Fest steht auch, um die erforderliche Unterstützung und Förderung dem sorbischen Volk zukommen zu lassen und der Assimilierung entgegenwirken zu können, daß zusätzliche wirtschaftliche Fördermaßnahmen innerhalb der Lausitz anzustreben sind, damit den Sorben/Wenden nicht aus sozialer Bedrängnis heraus die Pflege ihrer Sprache und Kultur verwehrt wird.

Die Pflicht der Stiftung für das sorbische Volk, mit aktiver Beteiligung des Bundes, liegt besonders in der institutionellen Förderung sorbischer kultureller Institutionen und Einrichtungen sowie in der Projektförderung auf kulturellem Gebiet mit sorbischer Spezifik. Der finanzielle Mehraufwand der Kommunen wird damit nur zum Teil abgedeckt ..."

Für die Fraktion der PDS-LL

Prof. Dr. Lothar Bisky  
Fraktionsvorsitzender